



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 15. Februar 2023

Nummer 6

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz	
Hinweise zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz	83
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Sechste Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	98
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	98
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin	99
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) in 15936 Dahme/Mark OT Buckow	101
Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	102
Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz	102
Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz	103
Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	103
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg: „Bauvorhaben B 112 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA“	103
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	105

Inhalt	Seite
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	105
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken	105
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	106

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Hinweise zur Weitergeltung der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
Vom 3. Februar 2023

1. Das Brandenburgische Schiedsstellen- und Gütestellengesetz (BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 31) ist am 17. Dezember 2022 in Kraft getreten.
2. Im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 27. August 2019 (JMBl. S. 96, ABl. S. 871) gelten fort, soweit sie den Bestimmungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes nicht entgegenstehen.
 - b) Die Anlagen 1 bis 9 der Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz werden durch die Anlagen 1 bis 9 dieser Allgemeinen Verfügung ersetzt.
 - c) Soweit in den Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz auf Vorschriften des außer Kraft getretenen Brandenburgischen Schlichtungsgesetzes (BbgSchlG) vom 5. Oktober 2000 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, Bezug genommen wird, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes.
3. In der folgenden Übersicht sind die ab dem 17. Dezember 2022 geltenden Bestimmungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes und die außer Kraft getretenen Vorschriften des Schiedsstellengesetzes (SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I S. 158, 2001 I S. 38), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, gegenübergestellt:

Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz	Schiedsstellengesetz	Bemerkungen
Abschnitt 2 Verfahren der außergerichtlichen Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Unterabschnitt 2 Verfahren vor Schiedsstellen		
§ 7	§ 13	Sachliche Zuständigkeit
§ 8	§ 15	Örtliche Zuständigkeit
§ 9	§ 14	Zweck des Verfahrens

Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz	Schiedsstellengesetz	Bemerkungen
§ 10	§ 20	Antrag auf Verfahrenseinleitung
§ 11	§ 21	Form und Inhalt des Antrags
§ 12	§ 20 Absatz 1 § 21 Absatz 1	Rücknahme des Antrags
§ 13	§ 17	Ausschluss von der Amtsausübung kraft Gesetzes
§ 14	-	Ablehnung der Schiedsperson wegen Besorgnis der Befangenheit
§ 15	§ 18	Ablehnung der Amtsausübung
§ 16	§ 22	Terminbestimmung, Zustellung der Ladung
§ 17	§ 23	Persönliches Erscheinen der Parteien
§ 18	§ 25	Vertretung
§ 19	§ 26	Beistand
§ 20	§ 24	Verhandlungsgrundsätze
§ 21	§ 16	Verfahrenssprache
§ 22	§ 27 § 38 Absatz 2	Beweiserhebung
§ 23	§ 19	Tätigkeit außerhalb des Schiedsstellenbereichs
§ 24	§ 28	Protokoll
§ 25	§ 29	Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls
§ 26	§ 30	Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls
§ 27	§ 31	Vollstreckung aus dem Vergleich
Abschnitt 3 Schlichtungsverfahren in Strafsachen		
§ 30	§ 32 Absatz 1 § 37	Zuständigkeit
§ 31	§ 32 Absatz 2	Verfahrensbestimmungen
§ 32	§ 33	Absehen vom Sühneversuch
§ 33	§ 34	Beschränkte Ablehnung der Amtsausübung
§ 34	§ 35	Gesetzliche Vertretung der Gegenpartei
§ 35	-	Vertretung durch Bevollmächtigte
§ 36	§ 36	Sühnebescheinigung
Abschnitt 4 Kosten Unterabschnitt 1 Verfahren vor Schiedsstellen		
§ 37	§ 38 Absatz 1	Kostenerhebung
§ 38	§ 39	Kostenhaftung
§ 39	§ 40	Fälligkeit, Kostenvorschuss, Zurückbehaltungsrecht
§ 40	§ 41	Einforderung und Beitreibung
§ 41	§ 42	Höhe der Gebühren
§ 42	§ 43	Auslagen
§ 43	§ 44	Absehen von der Kostenerhebung
§ 44	§ 45	Einwendungen gegen den Kostenansatz
§ 45	§ 46	Aufteilung und Abrechnung über die Kosten, Aufwandsentschädigung

Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz	Schiedsstellengesetz	Bemerkungen
Abschnitt 5 Schiedsstellen		
§ 47	§ 1	Einrichtung von Schiedsstellen
§ 48	§ 2	Besetzung der Schiedsstelle, Stellvertretung
§ 49	§ 3	Eignung für das Schiedsamt
§ 50	§ 4	Wahl der Schiedsperson, Amtsdauer
§ 51	§ 5	Bestätigung der Wahl
§ 52	§ 6	Verpflichtung der Schiedsperson
§ 53	§ 7	Ablehnung und Niederlegung des Amtes
§ 54	§ 8	Amtsenthörung
§ 55	§ 9	Aufsicht
§ 56	§ 10	Geschäftsunterlagen der Schiedsstelle
§ 57	§ 11	Verschwiegenheitspflicht
§ 58	§ 12	Sachkosten, Haftung

4. Sobald neue Verwaltungsvorschriften nach § 70 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes erlassen sind, finden die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes keine Anwendung mehr.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 17. Dezember 2022 in Kraft.

Potsdam, den 3. Februar 2023

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Anlage 1

Jahresübersicht 20_____

über die Tätigkeit der Schiedsstelle _____
in _____
Amtsgerichtsbezirk _____

Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellvertreter): _____

A) Strafsachen nach § 380 StPO (Sühneversuch)	1. Zahl der Anträge auf Sühneversuch _____ 2. davon (Nummer 1) Zahl der Anträge in gemischten Streitigkeiten ¹ _____ 3. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 4. Zahl der Fälle, in denen der Sühneversuch Erfolg gehabt hat _____
B) Täter-Opfer-Ausgleich nach § 30 Absatz 2 BbgSchGG	1. Anzahl der Verfahren _____ 2. Anzahl der erfolgreichen Verfahren _____
C) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. davon (Nummer 1) Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung _____ 3. davon (Nummer 2) Zahl der Anträge in gemischten Streitigkeiten ² _____ 4. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 5. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____
D) Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Anzahl _____
E) Summe der Gebühren, die zugeflossen sind	1. der Gemeinde/Verbandsgemeinde/dem Amt _____ Euro ___ Cent 2. der Schiedsstelle _____ Euro ___ Cent

¹ Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

² Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.

Anlage 2

Übersicht

der Geschäftsergebnisse der Schiedsstellen im Bezirk des _____gerichts _____ für 20 _____

Nr.	Gerichtsbezirk	Zahl der Schiedsstellen	Zahl der Schiedspersonen (einschließlich Stellv.)	Strafsachen						Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten						Zahl der sonstigen Inanspruchnahmen (Tür- und Angelfälle)	Summe der Gebühren, die zugeflossen sind den		
				Sühneversuch			Täter-Opfer-Ausgleich (§ 30 Absatz 2 BbgSchGG)			5	6	7	8	9	10		11	12	13
1		3	4	Zahl der Anträge	davon (Sp. 5) Zahl der gemischten Fälle ¹	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der erfolgreichen Verfahren	Anzahl der Verfahren	Anzahl der erfolgreichen Verfahren	Zahl der Anträge	davon (Sp. 11) Zahl der Fälle obligatorischer Streitschlichtung	davon (Sp. 12) Zahl der gemischten Fälle ²	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle		Gemeinden/Verbandsgemeinden/Ämtern	Schiedsstellen		

¹ Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO, in denen auch bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung enthalten sind.

² Es handelt sich dabei in erster Linie beziehungsweise überwiegend um Fälle bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung, in denen auch Sühneversuche im Sinne von § 380 StPO enthalten sind.

Anlage 3**Anleitung**

1. Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem vorliegenden Muster fortlaufend zu führen.
2. In **Spalte 4** trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein. Wegen der Buchung der Ein- und Rückzahlung des Kostenvorschusses vgl. die Anleitung zum Kassenbuch (Anlage 5).
3. In **Spalte 6** ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.
4. In **Spalte 7** ist neben dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (zum Beispiel Vergleich, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme, Wiedergutmachung des Schadens) auch einzutragen, ob eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist.

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle _____
 Der Schiedsperson _____
 in _____
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Parteien		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss Betrag in Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschienenen Parteien	Ergebnis des Schlichtungsverfahrens/Erfolglosigkeitsbescheinigung	Protokoll-Nr.	Bemerkungen
Datum	Uhrzeit				
5a	5b	6	7	8	9

Anlage 4

Erfolglosigkeitsbescheinigung

In dem Schlichtungsverfahren zwischen

_____ (Familienname und Vorname oder Firma/Name der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

_____ (Anschrift der antragstellenden Partei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

und

_____ (Familienname und Vorname oder Firma/Name der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

_____ (Anschrift der Gegenpartei und ihrer gesetzlichen Vertretung)

konnte eine Einigung nicht erzielt werden.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:
(kurze Darstellung der Streitsache sowie des mit dem Antrag angestrebten Ziels)

Das Schlichtungsverfahren begann am (Antragseingang) _____ und wurde am _____ beendet.

Die Bekanntgabe des Antrags wurde am _____ veranlasst.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Anlage 5

Anleitung

1. Das Kassenbuch dient der Erfassung der bei der Schiedsstelle eingegangenen Beträge. Einzutragen in **Spalte 5** sind daher die abzurechnenden Vorschüsse aller bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt an die Schiedsperson bewirkten Zahlungen.
2. Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung, vorzunehmen.
3. Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in **Spalte 9** ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.
4. In der **Spalte 8** sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt abzuführenden Gebührenanteile einzutragen.
5. Zur Abrechnung mit der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder dem Amt ist die **Spalte 7** unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde, die Verbandsgemeinde oder das Amt zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7) ist in **Spalte 8** (Überschuss) einzutragen (vgl. Nummer 4.).
6. Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 8) soll sich die Schiedsperson in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 9 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

Kassenbuch der Schiedsstelle _____
 Der Schiedsperson _____
 in _____
 zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblattes	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag Euro	Verwendet als:	
					Auslagen Euro	Gebühren Euro
1	2	3	4	5	6	7

Überschuss Euro	Vermerke
8	9

Anlage 6
(Urschrift der Kostenrechnung)

Datum:

Schiedsstelle:

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
Eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
An die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
Hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

Kostenrechnung

ab am:

Zahlungseingang

am:

Kassenbuch-Nr.:

am:

Kassenbuch-Nr.:

Kostenrechnung zur Einziehung

an die Gemeinde/Verbandsgemeinde/das Amt

ab am:

Zahlungseingang

am:

Kassenbuch-Nr.

Ort

Datum

Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

Anlage 7
(Kostenrechnung, wenn die antragstellende Partei Kostenschuldner ist)

Datum:

Schiedsstelle:

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
Gesamtbetrag			
Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei			
Eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei			
An die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*			
Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei			
Hiervon gezahlt hat die Gegenpartei			

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

()** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrags in Höhe von Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle* auf das Konto (IBAN).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt* zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

()** Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.

()** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.

()** Die Rückzahlung des Überschusses an Sie werde ich nach Eingang des Kostenanteils der Gegenpartei veranlassen.

()** Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

()** Ich bestätige, dass der von der Gegenpartei zu zahlende Betrag von Ihnen vom Vorschuss abgezogen wurde und Sie insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei haben (..... Euro).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 8
(Kostenrechnung, wenn die Gegenpartei Kostenschuldner ist)

Datum:

Schiedsstelle:

(Gemeinde, Bezirk-Nr.)

(Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

In der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Gesamtbetrag		
	Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		

Herrn/Frau/Eheleute

Sehr geehrter Empfänger! Sehr geehrte Empfängerin!

()** Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrags in Höhe von Euro binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe der oben genannten Vorblatt-Nr. an mich/an die Schiedsstelle* auf das Konto (IBAN).

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde/der Verbandsgemeinde/dem Amt* zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

()** Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Anlage 9
(Kostenrechnung, wenn ein Beitreibungsverfahren eingeleitet wird)

Datum:

Schiedsstelle:

 (Gemeinde, Bezirk-Nr.)

 (Anschrift)

Schiedsperson:

Vorblatt-Nr.:

Kostenrechnung

in der Sache _____ gegen _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag in Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne* - Vergleich (§ 41 Absatz 1 BbgSchGG)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 41 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Dokumentenpauschale - ... Seiten - (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 BbgSchGG)		
	Portoauslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Dolmetscherkosten (§ 42 Absatz 2 BbgSchGG)		
	Sonstige bare Auslagen (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 BbgSchGG)		
	Gesamtbetrag		
	Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	Eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei		
	An die antragstellende Partei zu erstatten - von der antragstellenden Partei zu zahlen*		
	Vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		
	Hiervon gezahlt hat die Gegenpartei		

An die Gemeinde-/Stadtverwaltung

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

()** Einleitung des Beitreibungsverfahrens über Euro gegen die antragstellende Partei
.....

()** Einleitung des Beitreibungsverfahrens über Euro gegen die Gegenpartei
.....

und Überweisung unter Angabe der Vorblatt-Nr. auf mein Konto/das Konto der Schiedsstelle*
..... (IBAN).

Die kostenpflichtige Person hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gesetzten Monatsfrist gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Schiedsperson

(Dienstsiegel)

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes ankreuzen

Sechste Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
Vom 25. Januar 2023

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 6. April 2020 (ABl. S. 563), die zuletzt durch den Erlass vom 8. November 2022 (ABl. S. 940/32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird aufgehoben.
2. Nummer 13 wird Nummer 12, die Nummern 13.1 bis 13.10 werden die Nummern 12.1 bis 12.10, Nummer 14 wird Nummer 13 und die Nummern 14.1 und 14.2 werden die Nummern 13.1 und 13.2.
3. In der neuen Nummer 12.1 wird die Angabe „Nummern 2, 3, 7 und 12“ durch die Angabe „Nummern 2, 3 und 7“ ersetzt.
4. In der neuen Nummer 12.3 werden in dem ersten Teilsatz vor der Tabelle nach dem Wort „Bürgschaften“ die Wörter „gemäß Nummer 12.1“ eingefügt.
5. In der neuen Nummer 12.5 wird in dem ersten Teilsatz vor der Tabelle die Angabe „Nummer 13.3“ durch die Angabe „Nummer 12.4“ ersetzt.
6. In der neuen Nummer 12.8 wird in dem letzten Satz die Angabe „Nummer 13.7“ gestrichen.
7. Die neue Nummer 12.10 wird wie folgt gefasst:

„12.10 Die Regelung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft, das heißt, Gewährungen von Bürgschaften auf der Grundlage dieser Regelung sind bis zum 31. Dezember 2023 möglich.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts ist abrufbar unter <https://mdfe.brandenburg.de/mdfe/de/> → Stichpunkt Landesbürgschaften.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Der Firma e.dis Natur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Frauenhagen, Flur 6, Flurstücke 3, 9, 24 und 86 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G09120).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma e.dis Natur Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, vier Windkraftanlagen (WKA) am Standort 16278 Angermünde

	FRHrep 1	FRHrep 2	FRHrep 3	FRHrep 4
Gemarkung:	Frauenhagen	Frauenhagen	Frauenhagen	Frauenhagen
Flur:	6	6	6	6
Flurstück:	86	24	3	9

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 147,23 m bzw. 130,59 m auf 74,68 m) sowie die Errichtung von einer Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 100 m³ auf dem Grundstück 16278 Angermünde, Gemarkung Frauenhagen, Flur 6, Flurstück 17
 - Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
 - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße L 28, Abschnitt 183, km 1,340 in Stationierungsrichtung rechts

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) i. V. m. § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG für die Versetzung eines Lesesteinhaufens

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 16. Februar 2023 bis einschließlich 1. März 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter:

<https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Bauamt der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Angermünde unter der Telefonnummer 03331-260056 oder per E-Mail: c.szallies@angermuende.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Der Firma ppg>wegoflex GmbH, Am Bohldamm 9 in 14959 Trebbin wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem oben genannten Firmenstandort in der Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstücke 655 bis 659, 689 und Flur 7, Flurstück 179/1 eine Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) wesentlich zu ändern.

Gegenstand der Genehmigung ist die Wiederinbetriebnahme der im Jahr 2017 außer Betrieb genommenen vierten Rollen-

rotations-Flexodruckmaschine FL1, jetzt mit lösungsmittelhaltigen Farben. Hierdurch steigt der Lösemittelverbrauch von bisher 560 t/a auf 850 t/a. Zugleich wird die Kapazität des Gefahrstofflagers von 35 000 Liter auf 40 000 Liter erhöht. Weiterhin ist die Genehmigung der bisher angezeigten Flexodruckmaschine FL5 mit elf Druckwerken und Übernahme in den Vollbetrieb Änderungsgegenstand. Das elfte Druckwerk wird hierbei mit lösemittelhaltigen Einsatzstoffen und Druckaufträgen mit größeren Farbflächen betrieben. Die bisherige Abluftreinigungsanlage mit Direkt Regenerativer Verbrennung (DRV) und einer Kapazität von 35 000 Nm³/h wird durch eine neue DRV mit einer Kapazität von 60 000 Nm³/h ersetzt.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ppg>wegoflex GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Am Bohldamm 9 in 14959 Trebbin wird die Genehmigung erteilt, die Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) auf dem Firmensstandort mit dem Grundstück in 14959 Trebbin, Am Bohldamm 9, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstücke 655, 656, 657, 658, 659 und Flur 7, Flurstück 179/1 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED). Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007 maßgeblich.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in

der Zeit **vom 16. Februar 2023 bis einschließlich 1. März 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01618** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die vorgenannten Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- in der Stadtverwaltung Trebbin, Abteilung Stadtentwicklung/Hochbau, Zimmer 14, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt
unter der Telefonnummer: 0355 4991-1421
oder E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de und
- in der Stadt Trebbin
unter der Telefonnummer: 033731-84243
oder E-Mail: heidi.hagen@stadt-trebbin.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) in 15936 Dahme/Mark OT Buckow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Die Firma wpd Windpark Buckow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Buckow, Flur 3, Flurstücke 6, 8, 13, 38/1, 48/2, 58/6, 59/2, 62 und 74 acht WKA sowie zwei unterirdische Löschwassertanks auf den Grundstücken in der Gemarkung Buckow, Flur 3, Flurstück 38/4 und Petkus, Flur 6, Flurstück 5 zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht WKA des Typs Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Leistung von 5,7 MW mit Hybridturm sowie die Errichtung und den Betrieb von zwei unterirdischen Löschwassertanks. Alle geplanten Standorte befinden sich auf agrarisch genutzten Flächen; teilweise in Waldnähe. Es befinden sich bereits 23 bestehende WKA in der Umgebung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-

Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 22. Februar 2023 bis einschließlich 21. März 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Dahme/Mark, Abteilung II - Bauamt, Zimmer 205, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark und
- in der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421
oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de
- Amt Dahme/Mark:
Telefon: 035451 98-142
- Stadt Baruth/Mark:
Telefon: 033704 972-23.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. Februar 2023 bis einschließlich 21. April 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04921** schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse: t12@lfu.brandenburg.de,
- beim Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark sowie
- bei der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. Juni 2023 um 10 Uhr in Apels Alte Mühle, Hohenseefeld, Chausseestraße 12 in 14913 Niederer Fläming**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Der mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 9. November 2022 (ABl. S. 884) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben (**Vorhaben-ID Süd-G01521**) der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik **am 8. März 2023 um 10 Uhr** im Bürgerzentrum „Darre“ der Stadt Lieberose, Schlosshof 3 a in 15868 Lieberose **wird ersatzlos abgesagt**.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Der mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 9. November 2022 (ABl. S. 886) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben (**Vorhaben-ID Süd-G01621**) der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ost-

seebad Rerik **am 8. März 2023 um 10 Uhr** im Bürgerzentrum „Darre“ der Stadt Lieberose, Schlosshof 3 a in 15868 Lieberose **wird ersatzlos abgesagt.**

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Der mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 9. November 2022 (ABl. S. 888) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben (**Vorhaben-ID Süd-G01721**) der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik **am 8. März 2023 um 10 Uhr** im Bürgerzentrum „Darre“ der Stadt Lieberose, Schlosshof 3 a in 15868 Lieberose **wird ersatzlos abgesagt.**

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2023

Der mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg vom 9. November 2022 (ABl. S. 890) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben (**Vorhaben-ID Süd-G01921**) der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik **am 8. März 2023 um 10 Uhr** im Bürgerzentrum „Darre“ der Stadt Lieberose, Schlosshof 3 a in 15868 Lieberose **wird ersatzlos abgesagt.**

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg: „Bauvorhaben B 112 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA“

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 27 Absatz 1 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 16. Januar 2023

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 28.12.2022** (Gesch.-Z.: 2109-31102/0112/005) ist der Plan für das Bauvorhaben **B 112 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA** festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Amt Lebus, im Amt Seelow-Land und in der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend den Bekanntmachungen im jeweiligen Amtsblatt zu jedermanns Einsicht aus.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Neubau der B 112 ist im Bundesverkehrswegeplan in der „Liste vordringlicher Bedarf“ unter der Projektnummer „B 167/B 112-G40-BB-T1-BB“ ausgewiesen und im Landesentwicklungsplan sowie im Regionalplan als großräumige Straßenverbindung enthalten. Darüber hinaus ist die B 112 im Blauen Netz (vorrangig auszubauendes überregionales Straßennetz) des Landes Brandenburg enthalten.

Das Bauvorhaben sieht den Neubau des dritten Verkehrsabschnittes der Ortsumgehung Frankfurt (Oder) vor. Die Länge der Baustrecke beträgt 8 104 m.

Der dritte Verkehrsabschnitt der Ortsumgehung Frankfurt (Oder) bindet südlich des Knotenpunktes mit der B 5 an den zweiten Verkehrsabschnitt der Ortsumgehung an. Die B 5 wird als teilplangleicher Knotenpunkt mit der B 112 verknüpft. Der Neubau als Kraftfahrstraße mit dem RQ 15,5 endet mit dem Knoten B 112/L 38. Mit einem plangleichen Knotenpunkt erfolgt die direkte Anbindung an die B 167.

Der Neubau der B 112 erfordert acht Brückenbauwerke. Zwei Bauwerke davon befinden sich im Zuge der B 112, fünf Bauwerke überführen die B 112 und ein Bauwerk einen Amphibienwanderweg im Zuge der B 167.

Der landwirtschaftliche Verkehr wird in einem unabhängigen Wegenetz geführt.

Das Vorhaben ist mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Schönfließ, Wulkow bei Booßen, Alt Zeschdorf, Niederjesar, Mallnow, Müllrose, Gielsdorf, Hohenfinow, Falkenberg, Sauen und Frankfurt (Oder) verbunden.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg - vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) -, handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Nach § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Potsdamer Chemiehandelsgesellschaft mbH i. L., Gartenstraße 42, 14482 Potsdam, vertreten durch den Liquidator Gustav Grauer, Aufenthalt unbekannt**, Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 380 wurde die Vergütung des Verwalters Rechtsanwalt Stephan Mitlehner, Landgrafenstraße 15, 10787 Berlin für seine Tätigkeit festgesetzt.

Gründe:

Der Verwalter hat für seine Tätigkeit einen Anspruch auf Vergütung sowie auf Erstattung von Auslagen, der sich nach der VergVO richtet. Die Teilungsmasse beträgt 320.993,36 EUR. Es wurden Zuschläge gewährt. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung oder nach Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt des Landes Brandenburg, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per

Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen. Amtsgericht Potsdam, 25. Januar 2023, 35 N 289/98

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstaussweis von Frau **Brigitte Flügge**, Dienstaussweis-Nummer **224**, ausgestellt am 09.09.2019, gültig bis 09.09.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke des Kriminalbeamten Herrn **Bernd Scherzberg**, Mitarbeiter in der Polizeidirektion Ost des Polizeipräsidiums des Landes Brandenburg, Kriminaldienstmarken-Nr. **1217**, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Wanderverein Dahme-Seenland e. V.“, Maxim-Gorki-Straße 6, 15745 Wildau, ist am 31. August 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Norman Siehl
Maxim-Gorki-Straße 6
15745 Wildau

Herr Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.